



Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

VORLAGE

Nr. 5-2399/15-III

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreisausschuss

18.05.2015

Betr.: Verfügung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zur
Untersagung der Weiterführung des Verfahrens zur Unterschutzstellung des
geplanten Landschaftsschutzgebietes "Wierachteiche - Zossener Heide"

Beschlussvorschlag:

1. Die Landrätin wird beauftragt, fristwährend die erforderlichen Rechtsmittel gegen die Untersagungsverfügung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zur Weiterführung des Verfahrens für die Unterschutzstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes "Wierachteiche - Zossener" Heide einzulegen.
2. Für den nächstmöglichen Kreistag ist eine Beschlussfassung zur abschließenden Entscheidung über das Einlegen der erforderlichen Rechtsmittel gegen die Untersagungsverfügung der gemeinsamen Landesplanungsabteilung zu erarbeiten. Zu beteiligen sind die Ausschüsse für Regionalplanung und Bauen, Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt sowie der Haushalts- und Finanzausschuss.

Finanzielle Auswirkungen:

Ansatz:	10.000,00 €
<i>Finanzierung durch:</i>	
Produktkonto:	554010.543130
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Sachverständigen- und Gutachterkosten
Konto-Ansatz:	4.000,00 €
noch verfügbare Mittel:	2.539,46 €

Luckenwalde, den

Wehlan

Sachverhalt:

Die bisherige Beschlusslage des Kreistages Teltow - Fläming beauftragt die Verwaltung, das Schutzgebietsverfahren zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes „Wierachteiche-Zossener Heide“ (LSG) zu führen. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) hat mit Schreiben vom 11. Februar 2015 mitgeteilt, dass sie eine befristete Untersagung der Fortführung des Unterschutzstellungsverfahrens auf Grundlage des § 14 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) beabsichtigt. Aus dem Protokoll über das Gespräch in der GL am 06.03.15 wird ersichtlich, dass sie das Untersagungsverfahren weiterführt.

Die Wirksamkeit der Untersagungsverfügung hat zur Folge, dass das Unterschutzstellungsverfahren für das geplante LSG vorerst nicht weiter geführt werden kann. Die gesetzliche Veränderungssperre (gemäß § 9 Abs. 2 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) bleibt jedoch bestehen. Aus der in den nächsten Monaten zu erwartenden Genehmigung und anschließenden Rechtswirksamkeit des Regionalplanes folgt nach Auffassung der GL, dass die gesetzliche Veränderungssperre durch die verfahrensführende Behörde (den Landkreis) aufzuheben ist. Dies kommt einem Verfahrensabbruch gleich. Eine Fortführung des Verfahrens nach Fristablauf oder Aufhebung der Veränderungssperre hätte eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Offenlegung der Unterlagen mit erneuter gesetzlicher Veränderungssperre zur Folge.

Durch den Kreistag ist zu entscheiden, ob die Rechtsmittel gegen die Untersagungsverfügung eingelegt und vor dem Verwaltungsgericht Potsdam (VG) deren Begründungen vertreten werden. Folge ist die sofortige Entrichtung von Gerichtsgebühren gegenüber dem VG (je nach dem durch das VG festgelegten Streitwert von ca. 2.000 bis 10.000 €).

Da es sich bei der GL um eine oberste Landesbehörde handelt, ist als Rechtsmittel gegen die Untersagungsverfügung gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Anfechtungsklage beim VG zu erheben. Die Frist zur Einreichung beträgt einen Monat ab Bekanntgabe der Untersagungsverfügung.

Aufgrund des in § 14 Abs. 3 ROG gesetzlich angeordneten Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung einer möglichen Klage bleibt die Untersagung trotz Anfechtungsklage wirksam und ist durch den Landkreis zu befolgen.

Um die aufschiebende Wirkung der Klage im Sinne von § 80 Absatz 1 VwGO anzuordnen, ist neben der Anfechtungsklage ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Ziff. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim VG Potsdam statthaft. Eine Fristsetzung hierfür gibt es nicht.

Sowohl Anfechtungsklage als auch Antrag zur Herstellung der aufschiebenden Wirkung sollen vorsorglich zur Fristwahrung (Anfechtungsklage) eingereicht werden. Eine abschließende Entscheidung über den Umgang mit der Untersagungsverfügung soll der nächstmögliche Kreistag (29.06.2015) treffen.

In die Erörterung der zu erstellenden Beschlussvorlage für den Kreistag sind folgende Ausschüsse einzubeziehen:

Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung und Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt (gemeinsame Sitzung am 02.06.2015)
Haushalts- und Finanzausschuss (22.06.2015)

Die Untersagungsverfügung der GL hat zum Ziel, die Genehmigung des Regionalplanes vor einem Inkrafttreten der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu ermöglichen. Mit Einlegung der Rechtsmittel hat der Landkreis zu begründen, weshalb der Untersagung entgegengetreten wird und das Landschaftsschutzgebietsverfahren zu Ende geführt werden soll.

Konsequenz bei Verhinderung der Wirksamkeit der Untersagung ist, dass mit Beschlussfassung des Kreistages zum LSG (und dessen Bekanntmachung) vor der Genehmigung des Regionalplanes der Regionalplan voraussichtlich nicht genehmigt werden kann. Denn die nun veränderte Rechts- und Sachlage durch das beschlossene LSG ist bei der Regionalplangenehmigung zu berücksichtigen. Dies führt wahrscheinlich dazu, dass die Regionalplangenehmigung so spät erfolgt, dass bereits bestehende Untersagungsverfügungen für Genehmigungsverfahren zu einzelnen Windkraftanlagen auslaufen und die entsprechenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für Windkraftanlagen außerhalb der im Regionalplan vorgesehenen Windeignungsgebiete (WEG) fortgeführt werden. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die GL nicht von möglichen Verlängerungen der Untersagungen im Genehmigungsverfahren für einzelne Anlagen nach dem BImSchG um ein weiteres Jahr Gebrauch macht (§ 14 Abs. 2 S. 3 ROG) und ggf. ihrerseits Rechtsmittel im Hinblick auf das geplante LSG einlegt.

Legt der Landkreis keine Rechtsmittel gegen die Untersagungsverfügung ein, kann das Schutzgebietsverfahren erst nach zeitlichem Ablauf der Untersagungsverfügung und der bis dahin zu erwartenden eingetretenen Rechtswirksamkeit des Regionalplanes fortgesetzt werden. In diesem Falle ist der genehmigte Regionalplan in die Abwägung zur abschließenden Beschlussfassung über das LSG zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG).

Während bisher die Bemühungen des Landkreises dahin gingen, lokal bezogen der Schutzwürdigkeit des Gebietes durch die Ausweisung als LSG entsprechendes Gewicht gegenüber das Gebiet beeinträchtigende Planungen zu verschaffen, steht nunmehr in der Abwägung über die Einwendungen im Schutzgebietsverfahren dem LSG der gesamte Regionalplan gegenüber. Die Ziele des Naturschutzes im LSG sind an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Der im vorliegenden Gutachten zum geplanten LSG definierte Schutzzweck und die notwendige Schutzerforderlichkeit wären nicht mehr umsetzbar.

Eine ergangene Untersagungsverfügung der GL und anschließende Genehmigung des Regionalplanes mit dem WEG 33 zeigt, dass sie den Argumenten der Regionalen Planungsstelle für das WEG 33 (und damit gegen das geplante LSG) folgt. Mit Schreiben vom 19.01.2015 an die GL hat die Landrätin darum gebeten, die nach Auffassung des Landkreises unzureichende Abwägung zwischen LSG und WEG 33 zur Sicherung der Rechtssicherheit des Regionalplanes nunmehr im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Regionalplan Havelland - Fläming prüfend mit einzustellen. Das Ergebnis ist offensichtlich die Höherrangigkeit des WEG.

Die Oberste Naturschutzbehörde im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Entwicklung (MLUL) muss vergleichbarer Auffassung sein, wenn ein Einvernehmen zur Untersagungsverfügung der GL hergestellt wurde. Bereits in seiner Stellungnahme zum Regionalplan hat das MLUL im Gegensatz zu einigen anderen Gebieten das WEG 33 nicht mehr strittig gestellt.

Diesen Voten der Landesbehörden muss der Landkreis in den Verfahren vor dem VG bei Einlegung der Rechtsmittel sowohl mit fachlichen wie auch vor allem juristischen fundierten Argumentationen begegnen. Dies bedarf einer arbeitsintensiven Auseinandersetzung mit den einzelnen Darlegungen der Landesbehörden und der Einwendungen im Unterschutzstellungsverfahren (notwendige juristischen Argumentationen in Form einer

umfassenden Abwägung mit den naturschutzrechtlichen und raumordnerischen Aspekten sowie angedrohten Schadensersatzforderungen). Sie geht deutlich über eine übliche Bearbeitung in naturschutzrechtlichen Unterschutzstellungsverfahren hinaus und ist mit den vorhandenen personellen Ressourcen nicht zu bewältigen.

Deshalb soll angesichts dieser Komplexität der Aufgabenstellung und des damit verbundenen zeit- und rechtsintensiven Arbeitsaufwandes eine spezialisierte Anwaltskanzlei mit der Durchführung der anstehenden gerichtlichen Verfahren beauftragt werden.